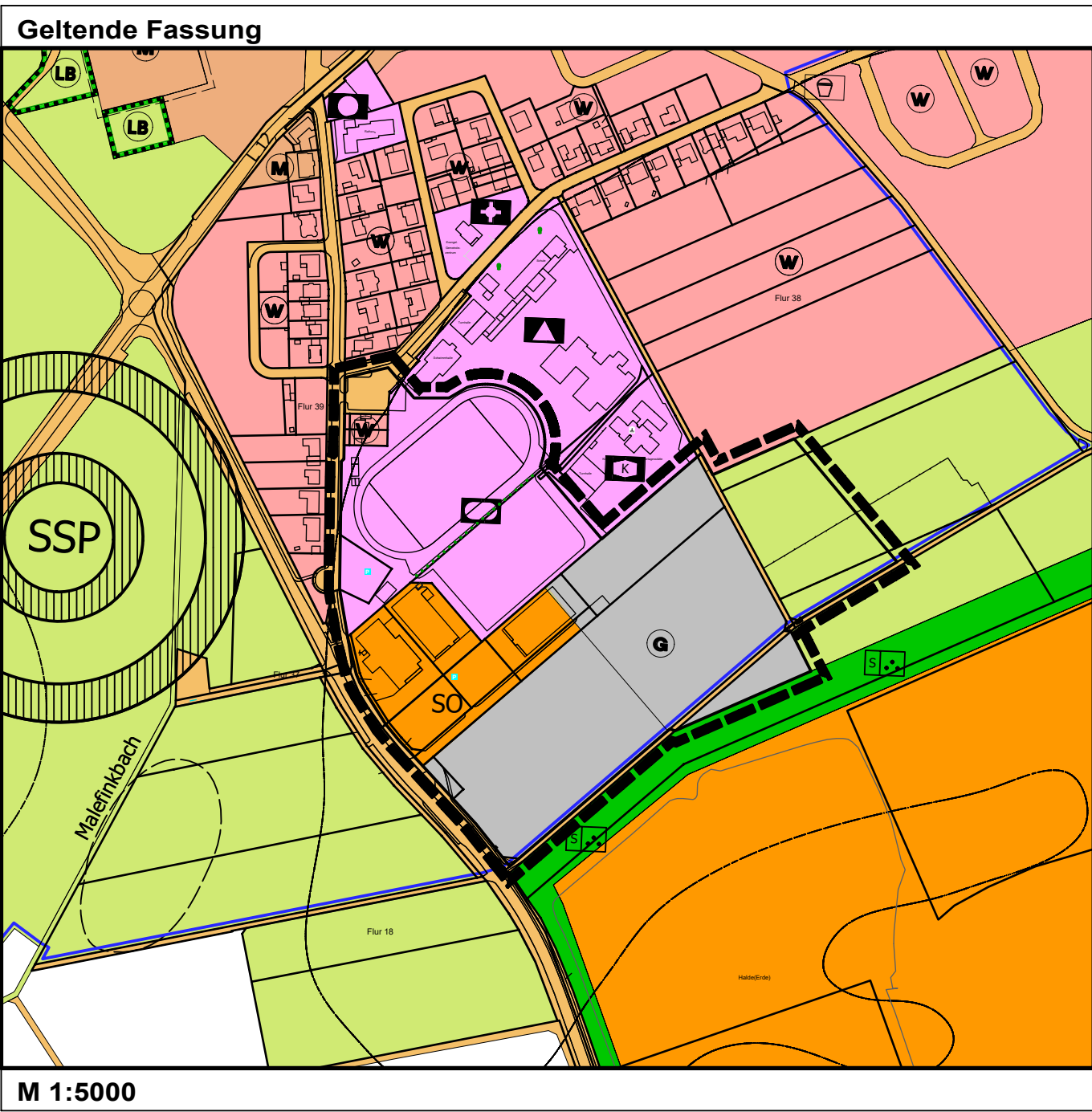
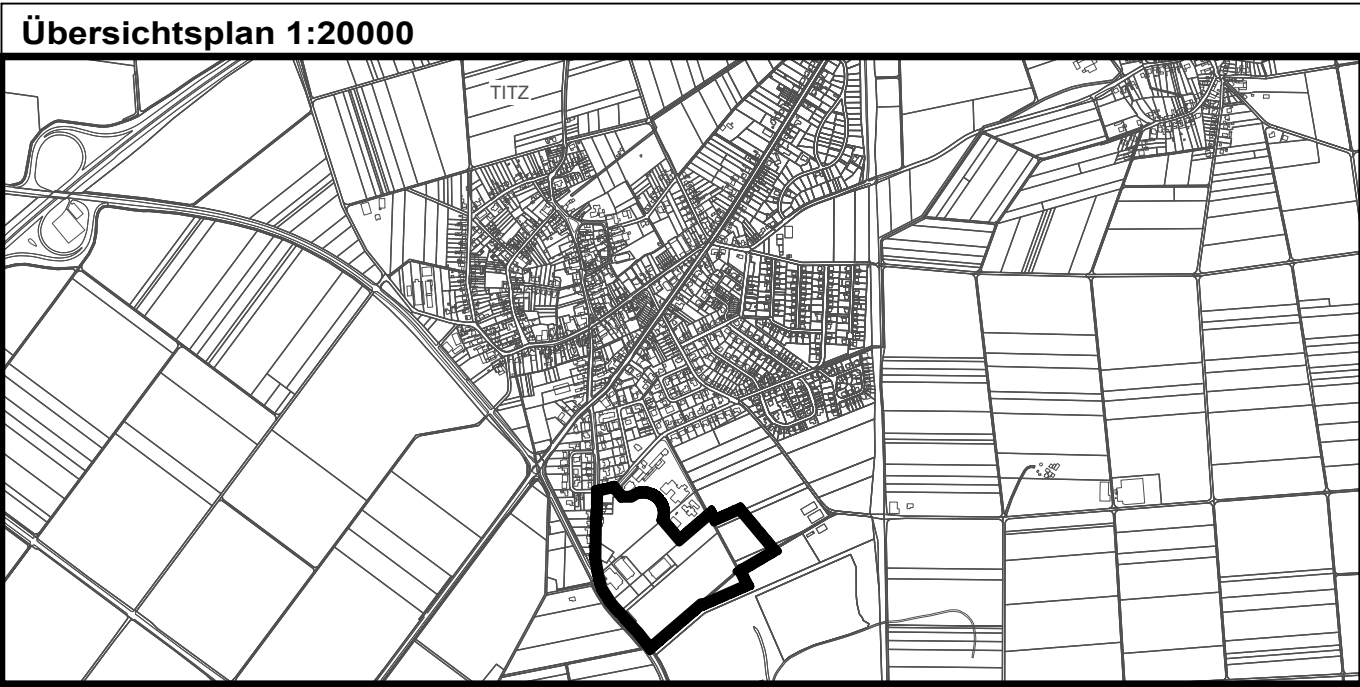


1. Aufstellung Der Rat der Gemeinde Titz hat am gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen Datum / Unterschrift Bürgermeister	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	13. Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Datum / Unterschrift Bürgermeister
2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeister	8. Beschluss erneute öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Titz hat am beschlossen, den gänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	(Siegel) KASINOSTRASSE 76A FON: 0241/608260-0 52066 AACHEN FAX: 0241/608260-10 www.HJPlaner.de mail@HJPlaner.de HEINZ JAHNEN PFLÜGER
3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogener Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	9. Erneute öffentliche Auslegung Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde der geänderte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung vom bis zum erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behördenundsonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Datum / Unterschrift Bürgermeister	Rechtsgrundlagen - Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung. - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung. - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung. - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung. - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung.
4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum hierzu zu äußern. Datum / Unterschrift Bürgermeister	10. Feststellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Titz hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	
5. Auslegungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Titz hat am beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	11. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeister	
6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis zum öffentlich ausgelegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	12. Genehmigung Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom AZ genehmigt worden. Köln, den Bezirksregierung Köln im Auftrag	

Legende Art der baulichen Nutzung W Wohnbauflächen M Gemischte Bauflächen G Gewerbliche Bauflächen SO Sondergebiete SO_{Fest} Sondergebiet Festplatz SO_E Sondergebiet Einzelhandel mit nahversor- gungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäss "Titzer Liste" max. 6.300m² Gesamt- verkaufsfläche, davon 4.700m² Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente; zentrenrelevante Sortimente nicht großflächig.
Flächen für den Gemeinbedarf öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude K Kindergarten Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Flächen für Landwirtschaft und Wald Flächen für die Landwirtschaft
Sonstige Darstellungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung SSP Siedlungsschwerpunkt
Nachrichtliche Übernahmen Wasserschutzgebiet (WSG) Landschaftsschutzgebiet (LSG) Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden/werden (z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen), sind gemäß § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile flächig
Hinweise Zentraler Versorgungsbereich (Einzelhandels- konzept der Gemeinde Titz 2018)





Flächennutzungsplan
GEMEINDE TITZ
19. Änderung

